

**Entgeltordnung**  
**für die Benutzung von Einrichtungen**  
**der Volkshochschule der Stadt Meldorf**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.März 2002 wird folgende Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen der Volkshochschule der Stadt Meldorf erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Räume der Volkshochschule Meldorf im alten Kulturzentrum, Rosenstraße 12, und im Pavillon am alten Kulturzentrum, Rosenstraße 12, sowie in allen weiteren seitens der Stadt Meldorf für die Arbeit der Volkshochschule angemieteten Räumen werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2**  
**Entgelttarife**

- (1) Das Entgelt für die Benutzung der Räume der Volkshochschule Meldorf im alten Kulturzentrum, Rosenstraße 12, und im Pavillon am alten Kulturzentrum, Rosenstraße 12, sowie in allen weiteren seitens der Stadt Meldorf für die Arbeit der Volkshochschule angemieteten Räumen beträgt 5,00 € pro Raum und Stunde.
- (2) Für die Nutzung des EDV-Seminarraumes im Gebäude Rosenstraße 12 wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € pro Stunde erhoben.
- (3) Die/Der Leiter/in der Volkshochschule wird ermächtigt, ein von den Absätzen 1 und 2 abweichendes Nutzungsentgelt festzusetzen, wenn die Räume im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des Vereines Dithmarscher Volkshochschulen e.V. und weiterer anerkannter Bildungsträger genutzt werden sollen.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die tatsächlichen Benutzungszeiten.

**§ 3**  
**Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Nutzer der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Nutzung ist die Billigung durch die/den Leiter/in der Volkshochschule.

**§ 4**  
**Entstehen der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Nutzung der jeweiligen, im § 1 abschließend aufgeführten städtischen Einrichtung.

**§ 5**  
**Fälligkeit des Benutzungsentgeltes**

Das jeweilige Entgelt wird von der Volkshochschule der Stadt Meldorf schriftlich erhoben und wird binnen 14 Tage nach Erhalt des Forderungsschreibens fällig.

**§ 6**  
**Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an der städtischen Einrichtung verursachen.
- (2) Die Benutzer haben die Stadt von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung erhoben werden könnten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Meldorf, den 14. März 2002

Thies Thiessen  
-Bürgermeister-